

Dr. Eric van Santen

Evaluation des Bundes- kinderschutzgesetzes – Ergebnisse und Folgerungen für die Pflegekinderhilfe

Hessischer Fachtag für Pflegekinderhilfe: „Pflegekinder – Bedingungen für ein
gelingendes Aufwachsen“, Fulda, 22. Oktober 2019

Deutsches Jugendinstitut e. V.
Nockherstraße 2
D-81541 München

Postfach 90 03 52
D-81503 München

Telefon +49 89 62306-0
Fax +49 89 62306-162

www.dji.de

Inhalt

- Fokus: Kontinuität
- Datengrundlage
- Verfahrensregeln für die Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel (§ 86c SGB VIII)
- Beratung und Unterstützung von Pflegeeltern (§ 37 Abs. 2, 2a SGB VIII)
- Rückkehroption
- Dauerpflegeverhältnisse
- Resümee
- Diskussion

Fokus: Kontinuität

Stichpunkte zu den Regelungsbereichen des Bundeskinderschutzgesetzes

- **Frühe Hilfen** und strukturelle **Vernetzung** auf örtlicher Ebene schaffen
- Anspruch auf **anonyme Schwangerschaftsberatung**
- Stärkere **Einbeziehung von Personen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe** in Kinderschutz
- **Übermittlung von Daten** an zuständiges Jugendamt
- Anspruch auf allgemeine **Beratung** in Kinderschutzfragen **für Einrichtungen**
- **Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche** in Not- und Krisensituationen
- Pflicht zum **Hausbesuch** nach fachlicher Einschätzung im Einzelfall
- Verfahrensregeln für **Fallübergabe** bei Zuständigkeitswechseln
- Kriterien für die **Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft**
- Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, Erweiterung der Anforderungen und Vereinheitlichungen der **Betriebserlaubniserteilung**
- Erweiterung der **Meldepflichten**
- **Schutz vor einschlägig vorbestraften Personen** im Rahmen von Aufgaben öffentlicher und freier Träger
- Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers für **Qualitätsentwicklung**
- Kontinuitätssichernde Lebensumstände für **Pflegekinder**
- Einführung einer **Statistik** über Gefährdungseinschätzungen, sonstige Anpassungen der Statistik

Kontinuität

Kontinuität der Erziehung

- Bei der Wahl von Pflegefamilien ist (...) „die erwünschte **Kontinuität in der Erziehung** sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen (UN-Kinderrechtskonvention, Art. 20,Satz 3)

Kontinuität der fachlichen Unterstützung

- Rahmenbedingungen der Begleitung von Pflegepersonen
- Rahmenbedingungen der Begleitung von Herkunftseltern
- Rahmenbedingungen der Begleitung von Pflegekindern
- Wechsel der zuständigen Fachkraft innerhalb eines Jugendamtsbezirks
- Wechsel der örtlichen Zuständigkeit von Jugendämtern

Kontinuität

Kontinuität des Orts der Hilfeerbringung, der Erziehung

- Wechsel zwischen Pflege- und Herkunftsfamilie
- Wechsel von einer Pflegefamilie in eine andere Pflegefamilie
- Wechsel der Hilfeform, z. B. von einer Vollzeitpflege in eine Heimerziehung
- Wechsel zwischen Hilfesystemen

Kontinuität der Beziehungen

- Kombinationen von jeweils: Pflegekind – Fachkraft - Pflegeperson - Pflegefamilie – erweiterte Pflegefamilie - Herkunftsfamilie - erweiterte Herkunftsfamilie

Datengrundlage

Datengrundlage

- Erhebung bei Jugendämtern zur Pflegekinderhilfe (DJI-Pflegekinderhilfeb@rometer 2015)
 - Feldphase 2015
 - Online-Erhebung
 - N = 481 Jugendämter
 - Rücklauf: 83 Prozent
- Kinder- und Jugendhilfestatistik

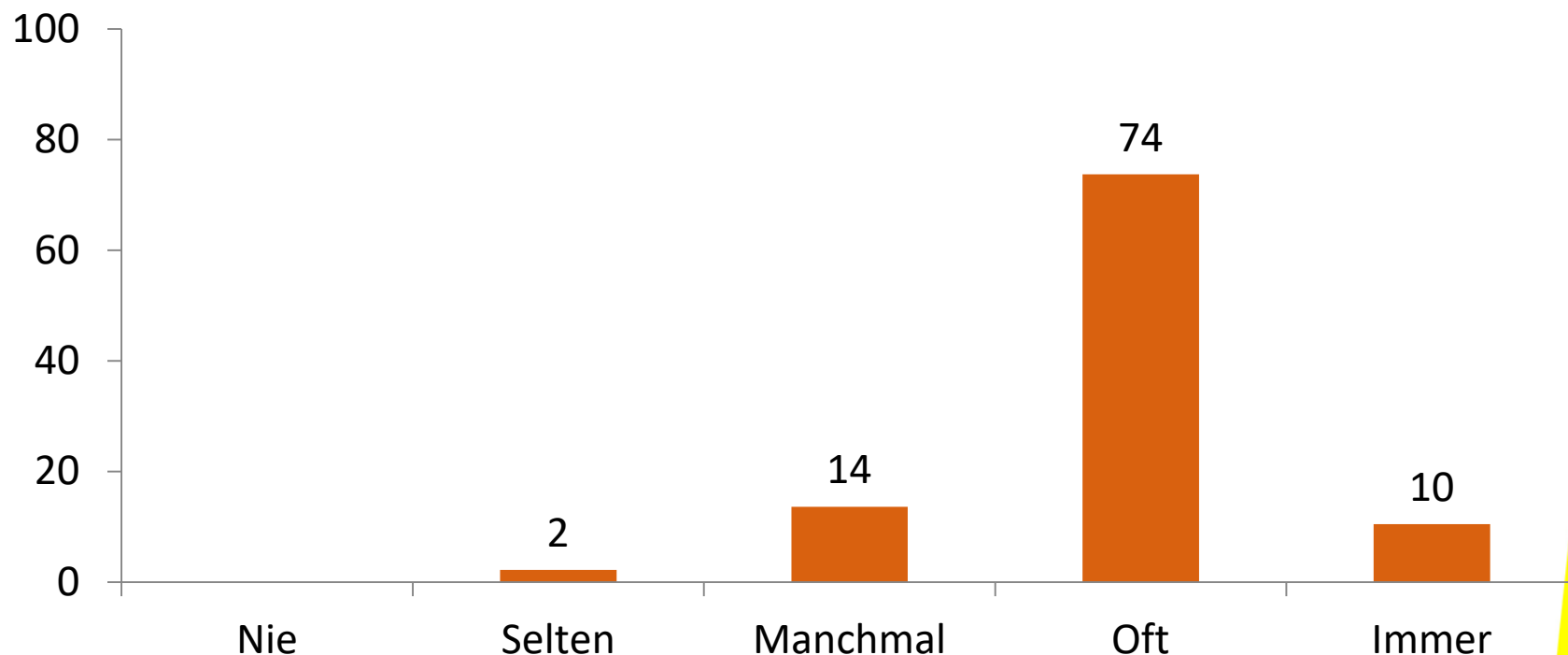
Verfahrensregeln für die Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel (§ 86c SGB VIII)

§ 86c SGB VIII: Fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel

1. Wechselt die örtliche Zuständigkeit für eine Leistung, so bleibt der bisher zuständige örtliche Träger so lange zur Gewährung der Leistung verpflichtet, bis der nunmehr zuständige örtliche Träger die Leistung fortsetzt. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hilfeprozess und die im Rahmen der Hilfeplanung vereinbarten **Hilfeziele durch den Zuständigkeitswechsel nicht gefährdet** werden.
2. (...) Der bisher zuständige örtliche Träger hat dem nunmehr zuständigen örtlichen Träger unverzüglich die für die Hilfestellung sowie den Zuständigkeitswechsel maßgeblichen **Sozialdaten zu übermitteln**. Bei der Fortsetzung von Leistungen, die der Hilfeplanung nach § 36 Absatz 2 unterliegen, ist die **Fallverantwortung im Rahmen eines Gespräches zu übergeben**. Die Personensorgeberechtigten und das Kind oder der Jugendliche sowie der junge Volljährige oder der Leistungsberechtigte nach § 19 sind an der Übergabe angemessen zu **beteiligen**.

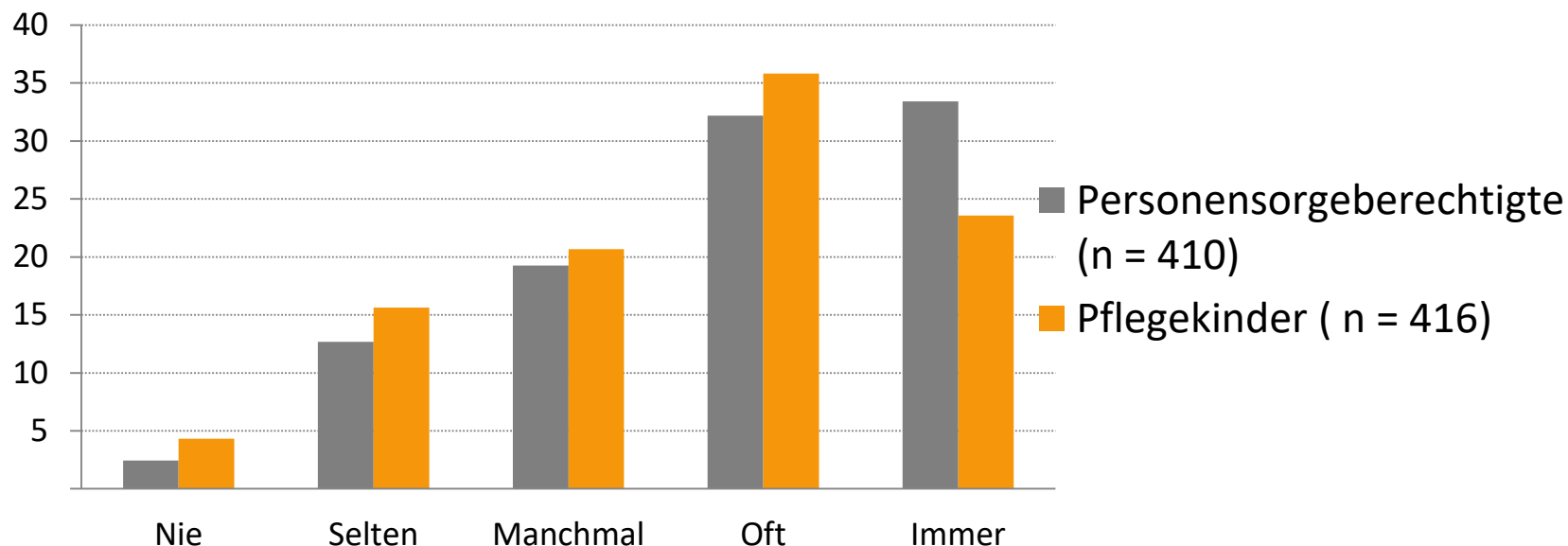
Informationsübermittlung bei Zuständigkeitswechseln

Anteil der Jugendämter nach der Häufigkeit der Fallübernahmen von anderen Jugendämtern, bei denen die Jugendämter der Meinung sind, **ausreichend Informationen** zu haben, um den Hilfebedarf bestimmen zu können (in %)



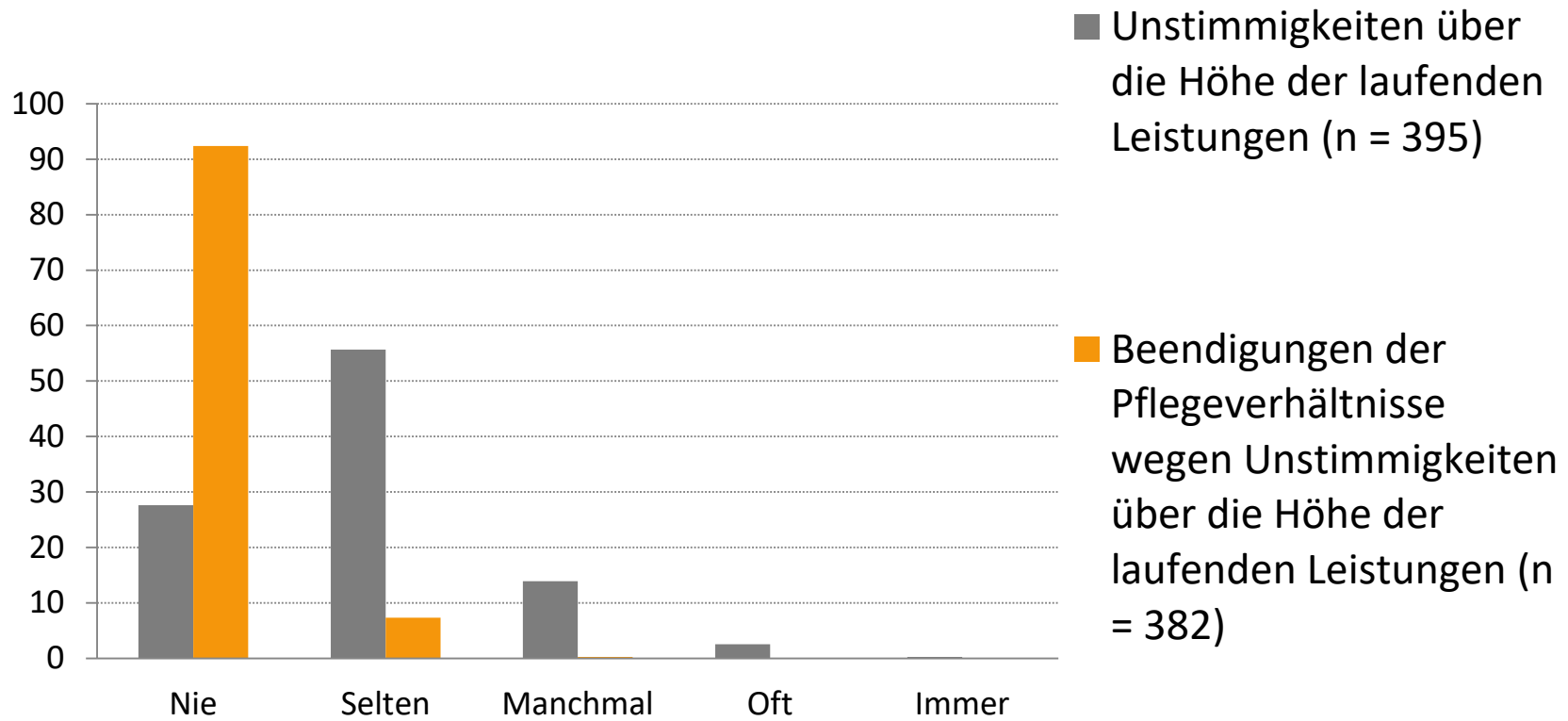
Beteiligung bei der Fallübergabe

Anteil der Jugendämter nach der Häufigkeit der Beteiligung von Personensorgeberechtigten und Pflegekindern an den Fallübergaben (in %)

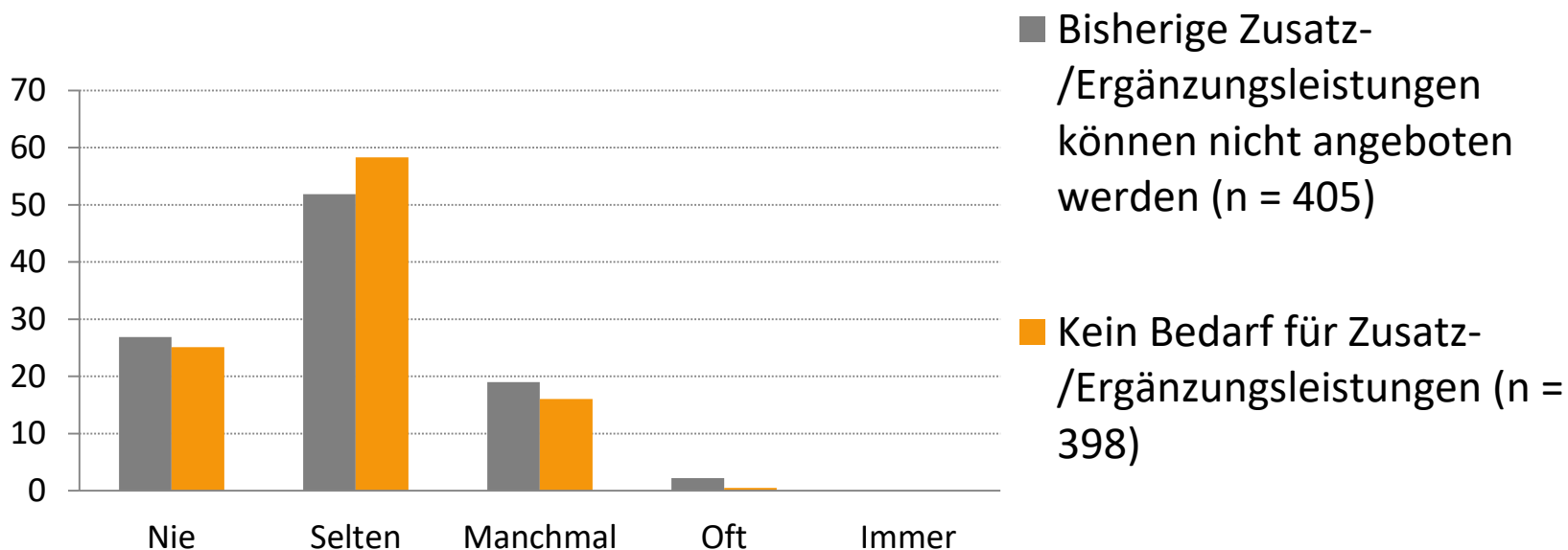


Quelle: DJI-Pflegekinderhilfeb@rometer 2015

Anteil der Jugendämter nach der Häufigkeit von Unstimmigkeiten mit Pflegeeltern über die **Höhe der laufenden Leistungen** und daraus resultierenden Beendigungen der Pflegeverhältnisse

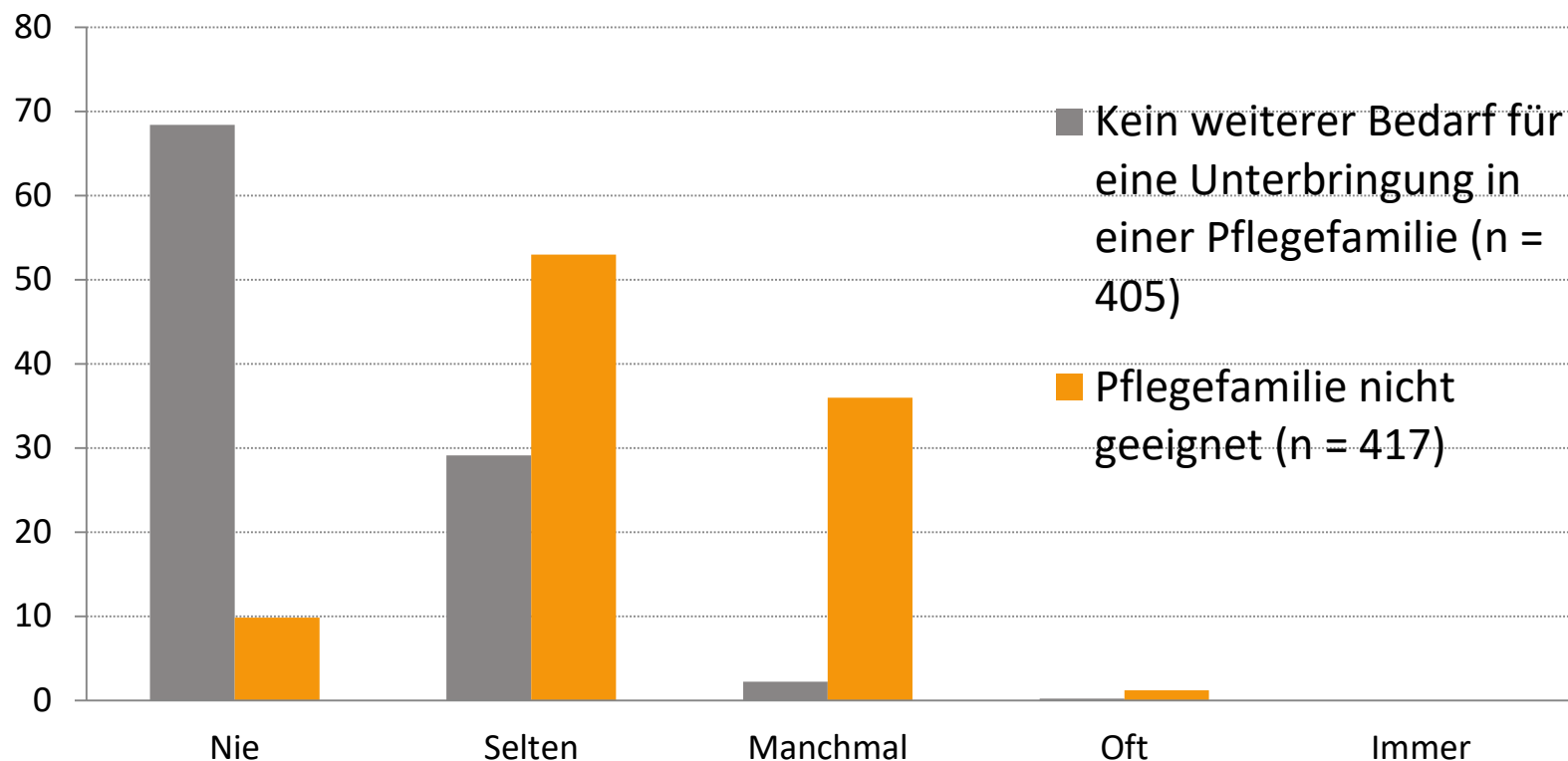


Anteil der Jugendämter nach der Häufigkeit des **nicht Vorhandenseins von Zusatz-/Ergänzungsleistungen**, die Pflegefamilien vor einem Zuständigkeitswechsel bisher erhalten haben, sowie der **Einschätzung eines fehlenden Bedarfs** dafür (in %)



Unterschiede der Bewertung nach Zuständigkeitswechsel

Anteil der Jugendämter nach der Häufigkeit, dass nach Fallübergaben **kein weiterer Bedarf** für eine Unterstützung in einer Pflegefamilie gesehen wird, sowie Feststellung, dass **Pflegefamilie nicht geeignet** ist (in %)



Beratung und Unterstützung von Pflegeeltern (§ 37 Abs. 2, 2a SGB VIII)

Beratung und Unterstützung von Pflegeeltern (§ 37 Abs. 2, 2a SGB VIII)

§ 37 Abs. 2a SGB VIII: Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

1. (...)
2. (...) Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind **ortsnahe Beratung und Unterstützung** sicherzustellen. (...)
- 2a. Die **Art und Weise der Zusammenarbeit** sowie die damit im Einzelfall verbundenen **Ziele** sind **im Hilfeplan zu dokumentieren**. Bei Hilfen nach den §§ 33, 35a Absatz 2 Nummer 3 und § 41 zählen dazu auch der vereinbarte **Umfang der Beratung der Pflegeperson** sowie die **Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt** des Kindes oder Jugendlichen. Eine Abweichung von den dort getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs und entsprechender **Änderung des Hilfeplans** zulässig.
3. (...)

Aspekte, die in der Regel im Hilfeplan dokumentiert werden (Anteil der Jugendämter in %)

Ziele der Förderung des Pflegekindes in der Pflegefamilie	98 %
Kontakte mit der Herkunftsfamilie	95 %
Art der Förderung des Pflegekindes	94 %
Ziele der Zusammenarbeit mit den Pflegeeltern	82 %
Ziele der Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie	77 %
Art der Unterstützung der Pflegeeltern	72 %
Art der Unterstützung der Herkunftsfamilie	41 %
Umfang der regelmäßigen Beratung, die die Pflegeeltern erhalten sollen	33 %
Umfang der Unterstützung der Herkunftsfamilie	29 %

Quelle: DJI-Pflegekinderhilfeb@rometer 2015; n = 422

Rückkehroption

Anteil der Jugendämter mit einer Konzeption zur Förderung der Rückkehr von Pflegekindern zu ihren Herkunftseltern (Anteil der Jugendämter)

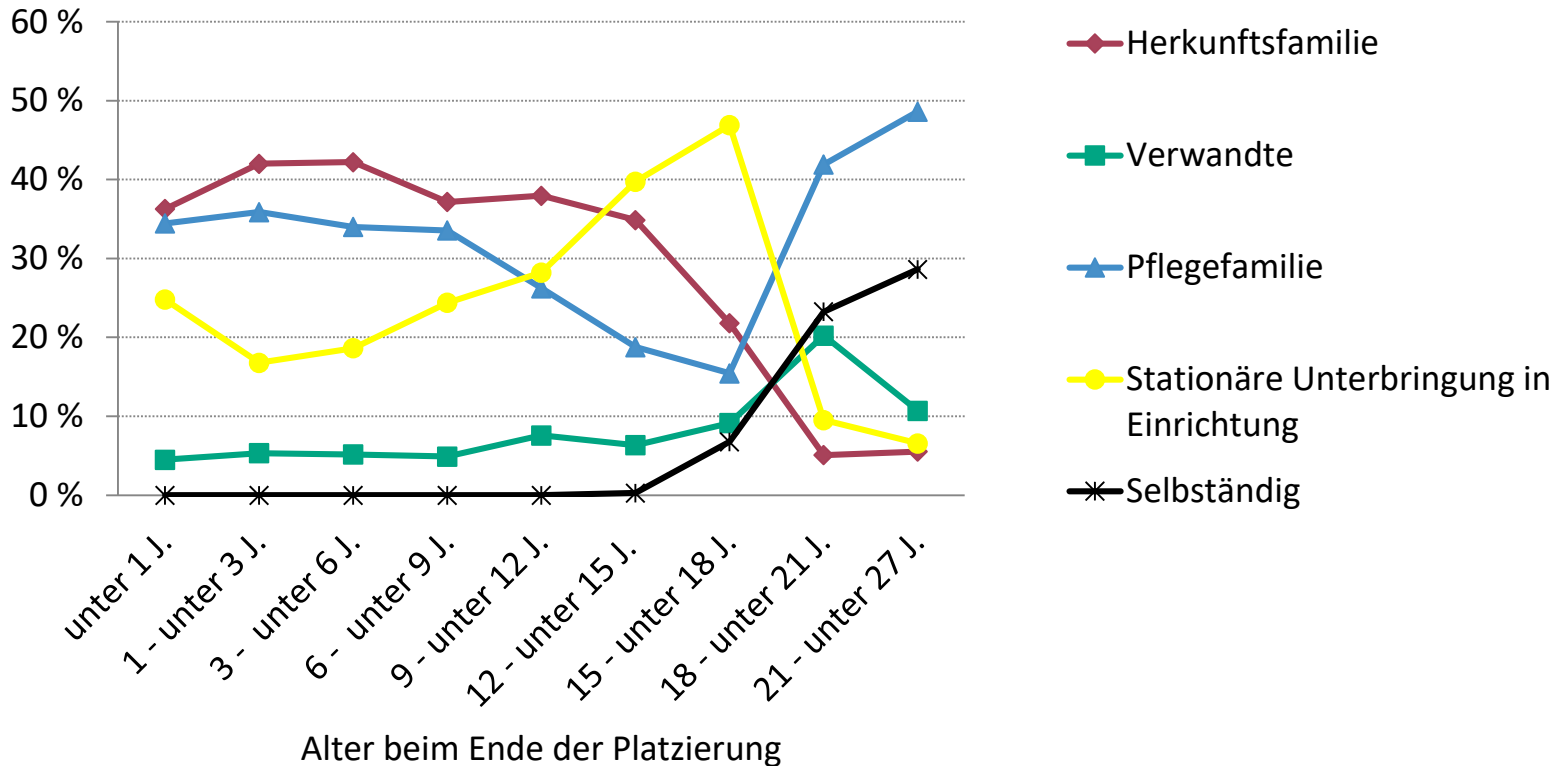
	Ost	West	Insgesamt
Nein	68 %	72 %	71 %
Ausschließlich für Kinder, die nicht in einem Dauerpflegeverhältnis sind	14 %	18 %	18 %
Für alle Kinder	18 %	10 %	11 %

Quelle: DJI-Pflegekinderhilfeb@rometer 2015; n = 438

Anteil der Jugendämter, die sich weiter bemühen, die Erziehungsfähigkeit von den Herkunftseltern von 7-jährigen Pflegekindern, die seit 3 Jahren in einer Pflegefamilie leben, wiederherzustellen

	Insgesamt
Ja, bei allen Herkunftseltern	2 %
Ja, bei dem größeren Teil der Herkunftseltern	6 %
Ja, bei dem kleineren Teil der Herkunftseltern	51 %
Nein	41 %
Quelle: DJI-Pflegekinderhilfeb@rometer 2015; n = 437	

Anschließende Aufenthaltsorte nach dem Ende der Vollzeitpflege 2016 nach Alter der Pflegekinder am Ende der Platzierung



Lesebeispiel: Von denen, die als unter 1-Jährige eine Vollzeitpflege beenden (=100 Prozent unter 1-Jährige), kehren 36 Prozent zurück zur Herkunftsfamilie, 34 Prozent kommen in eine andere Pflegefamilie, 25 Prozent wechseln in eine stationäre Einrichtung, 4 Prozent werden bei Verwandten untergebracht und kein Kind wechselt in die Selbstständigkeit.

Quelle: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige. Vollzeitpflege 2016; im Jahr 2016 beendete Platzierungen (Ohne Platzierungen, die durch einen Zuständigkeitswechsel beendetet und in der gleichen Pflegefamilie fortgeführt wurden); Eigene Berechnungen

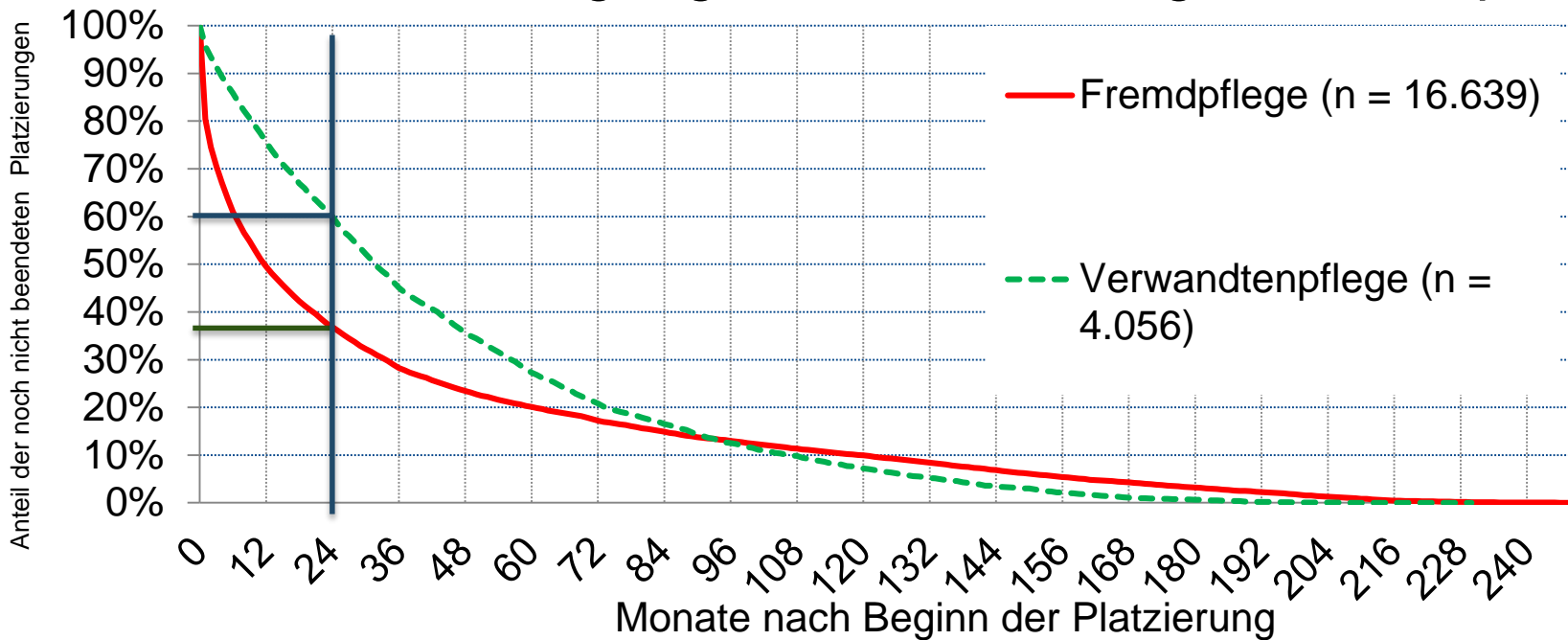
Dauerpflegeverhältnisse

Was ist ein Dauerpflegeverhältnis?

- Dauer länger als
- Anschließender Aufenthaltsort (Pflegefamilie, Selbständig)
- Beendigungsgrund

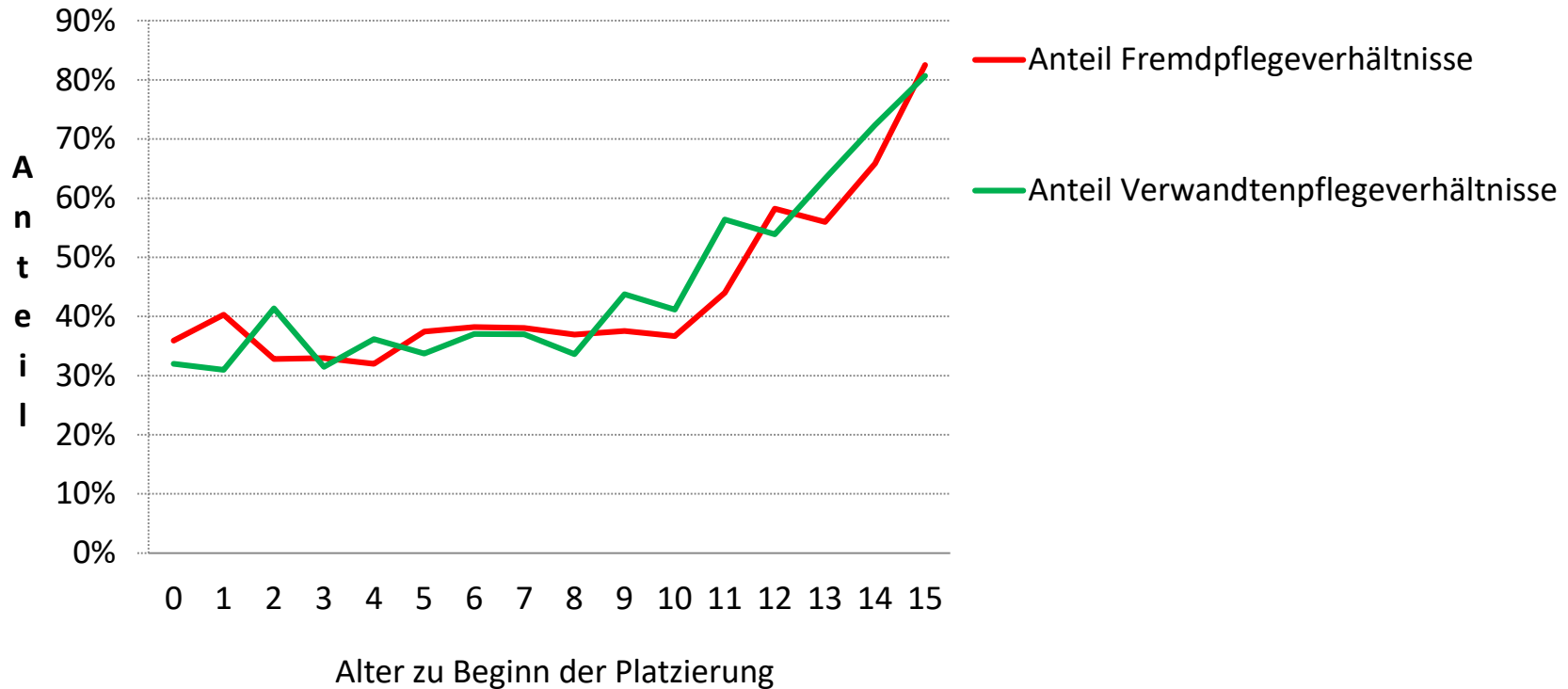
- Was Gutes
- Was Gewolltes
- Was Stabiles
- Ein Guter Ort zum Aufwachsen

Dauer bis zur Beendigung einer Platzierung in Vollzeitpflege



Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe: Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch, behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige; End-Kohorte 2012-2013, eigene Berechnungen; n = 20.695 (ohne Platzierungen mit Beginn oder Ende durch Zuständigkeitswechsel); Eigene

Anteil der Pflegeverhältnisse mit einer minimalen Verweildauer von 24 Monaten, der mindestens bis zum Alter von 18 Jahren fortbestanden, nach Alter zu Beginn der Platzierung



Lesebeispiel: Fremdpflegeverhältnisse, die mindestens 24 Monate andauerten, von Pflegekindern, die zu Beginn der Platzierung 1 Jahr alt waren, wurden zu 40 % mindestens bis zum Alter von 18 fortgeführt, 60 % dieser Pflegeverhältnisse wurden vor dem Ende des 18. Lebensjahres beendet, wobei die Fälle, bei denen die Sorgeberechtigten die Platzierung abgebrochen haben, ausgeschlossen wurden.

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe: Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch, behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige; Endkohorte 2012 und 2013; ohne Platzierungen mit Anfang oder Ende durch Zuständigkeitswechsel; nur Platzierungen die mindestens 12 bzw. 24 Monate andauern und ohne Platzierungen, die abweichend vom Hilfeplan durch die Personensorgeberechtigten beendet wurden.

Resümee

Resümee

- Zuständigkeitswechsel führen manchmal auch zu Abbrüchen
- Unterschiedliche Standards und Unterstützungsmöglichkeiten in den Jugendamtsbezirken
- Herkunftseltern bleiben wichtig (oft Aufenthaltsort nach Ende Pflegeverhältnis)
- „Dauerpflegeverhältnisse“ sind in weniger als die Hälfte der Platzierungen wirklich von Dauer

Literatur

Im Buchhandel
(29,95 Euro)

oder

Kostenlos als E-
Book unter
www.dji.de/jhsw

oder unter

www.beltz.de

Eric van Santen | Liane Pluto |
Christian Peucker

Pflegekinderhilfe – Situation und Perspektiven

Empirische Befunde zu Strukturen,
Aufgabenwahrnehmung sowie
Inanspruchnahme

Kontakt

Kontakt

- Dr. Eric van Santen
- Email: santen@dji.de
- Telefon: +49 (0)89 62306-175
- Postadresse: Deutsches Jugendinstitut e. V., Nockherstrasse 2,
81541 München